

Bilanzierungs- richtlinie

Für die Bundesmuseen und die
Österreichische Nationalbibliothek

Bilanzierungsrichtlinie

Für die Bundesmuseen und die
Österreichische Nationalbibliothek

Wien, im Dezember 2021

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport, Sektion IV, Kunst und Kultur,
Abteilung IV/B/9, Concordiaplatz 2, 1010 Wien

Autorinnen und Autoren: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abt. IV/B/9

Druck: Digitalprintcenter des BMI

Stand: 7.12.2021

Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundesministeriums und der Autorinnen und Autoren ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin/ des Autors dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgeifen.

Rückmeldungen:

Ihre Überlegungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an Abt. IV/B/9,
doris.karner@bmkoes.gv.at oder peter.lang@bmkoes.gv.at

Richtlinie zur Rechnungslegung (Bilanzierungsrichtlinie) und für die Jahresabschlussprüfung der gemäß Bundesmuseen-Gesetz 2002 in der geltenden Fassung ausgegliederten wissenschaftlichen Anstalten öffentlichen Rechts des Bundes:

- Albertina
- Kunsthistorisches Museum mit Weltmuseum Wien und Theatermuseum Wien (KHM-Museumsverband)
- Österreichische Galerie Belvedere
- MAK Österreichisches Museum für angewandte Kunst
- Museum moderner Kunst Stiftung Ludwig Wien (MUMOK)
- Naturhistorisches Museum Wien
- Technisches Museum Wien mit Österreichischer Mediathek
- Österreichische Nationalbibliothek

Inhalt

Zielsetzung	7
1 Allgemeine Bestimmungen	8
1.1 Grundsätze und Verantwortlichkeiten.....	8
1.2 Inhalt des Jahresabschlusses und des Lageberichtes.....	9
1.3 Anwendung der Bilanzierungsrichtlinie.....	10
2 Spezifische Bestimmungen für die Aufstellung des Jahresabschlusses	11
2.1 Bilanz.....	11
2.1.1 Sachanlagevermögen.....	11
2.1.2 Sammlungsgut.....	12
2.1.3 Vorräte.....	17
2.1.4 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände.....	19
2.1.5 Wertpapiere und Anteile.....	21
2.1.6 Eigenkapital.....	21
2.1.7 Investitionszuschüsse.....	22
2.1.8 Rückstellungen.....	23
2.1.9 Verbindlichkeiten.....	23
2.1.10 Rechnungsabgrenzungsposten (PRA).....	23
2.2 Gewinn- und Verlustrechnung.....	24
2.2.1 Basisabgeltung.....	24
2.2.2 Umsatzerlöse.....	24
2.2.3 Spenden und andere Zuwendungen.....	25
2.2.4 Sonstige betriebliche Erträge.....	26
2.2.5 Aufwand für Material- u. sonstige bezogene Herstellungsleistungen.....	26
2.2.6 Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge.....	26

3 Spezifische Bestimmungen für den Abschlussprüfer in Bezug auf die Darstellung des Prüfungsergebnisses	27
3.1 Einleitung.....	27
3.2 Prüfung der Einhaltung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit (Gebarungsprüfung) durch den Abschlussprüfer.....	28
3.3 Berichterstattung zum Internen Kontrollsystem (IKS) und zum Risikomanagement.....	29
3.4 Stellungnahmen zu Tatsachen gem. Public Corporate Governance Kodex des Bundes (B-PCGK 2017).....	29
3.5 Berichtspflichten an das zuständige Bundesministerium.....	29
4 Inhalt und Gliederung des Jahresabschlusses	31
4.1 Inhaltliche Vorgaben.....	31
4.2 Gliederung und Tabellenmuster zur Jahresabschlussprüfung.....	33
Bilanz-Aktiva Tabelle 1a.....	34
Bilanz-Passiva Tabelle 1b.....	36
Gewinn- u. Verlustrechnung Tabelle 2.....	37
Anlagenspiegel Tabelle 3.....	39
Sammlungsvermögen Tabelle 4.....	40
Investitionszuschüsse Tabelle 5.....	41
Vermögenslage Tabelle 6a.....	42
Ertragslage Tabelle 6b.....	44
Finanzlage Tabelle 6c.....	45
URG-Kennziffern Tabelle 6d.....	49

Zielsetzung

Die im Bundesmuseen-Gesetz 2002 in § 1 aufgezählten Einrichtungen sind wissenschaftliche Anstalten öffentlichen Rechts des Bundes und haben einen vielfältigen kulturellen und wissenschaftlichen Auftrag. Dieser Auftrag ergibt sich aus dem Bundesmuseen-Gesetz selbst und den einzelnen Museumsordnungen sowie aus der Bibliotheks- und Museumsordnung für die Österreichische Nationalbibliothek.

Die Bundesmuseen und die Österreichische Nationalbibliothek unterscheiden sich in ihrer Zweckbestimmung wesentlich von Kapitalgesellschaften und von anderen Dienstleistungsunternehmen als auch untereinander in Schwerpunktsetzung, Organisation und Buchführung.

Die vorliegende Bilanzierungsrichtlinie beabsichtigt in Ermächtigung des § 3 Abs. 1 und 3 Bundesmuseen-Gesetz einen Beitrag zu leisten zu einer einheitlichen und aussagekräftigen Darstellung über die Ertrags-, Vermögens- und Finanzlage der wissenschaftlichen Anstalten. Gleichzeitig verfolgt sie das Ziel, alle Jahresabschlüsse trotz begründeter sachlicher Unterschiede untereinander vergleichbar zu machen.

Die vorliegende Bilanzierungsrichtlinie aktualisiert und ersetzt die letzte Fassung aus dem Jahr 2017. Sie berücksichtigt die Erfahrungen und Anregungen des Beteiligungsmanagements, des derzeit für alle wissenschaftlichen Anstalten tätigen Jahresabschlussprüfers und der Geschäftsführungen sowie der Fachabteilungen der wissenschaftlichen Anstalten.

Hinweis:

Das Bundesmuseen-Gesetz 2002 in der aktuellen Fassung wird in der Folge mit „BM-G“ abgekürzt. Die Bundesmuseen und die Österreichische Nationalbibliothek wird zum Teil als „BM/ÖNB“ abgekürzt.

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Grundsätze und Verantwortlichkeiten

Die **Geschäftsführungen** der wissenschaftlichen Anstalten haben gemäß § 2 Abs. 3 BM-G „jährlich einen mit dem Prüfbericht und Bestätigungsvermerk eines Wirtschaftsprüfers“ versehenen Jahresabschluss samt Lagebericht vorzulegen.

Das **Kuratorium** (entspricht gem. § 6 Abs. 1 Zi. 10 BM-G weitgehend einem GmbH-Aufsichtsrat) ist – auch im Rahmen seiner Ausschüsse – am Prüfungs- und Genehmigungsprozess der Jahresabschlussprüfung beteiligt. Mangels eines juristischen Eigentümers einer Anstalt bestimmt das Kuratorium Auswahl und Beauftragung des Abschlussprüfers. Es kann jedoch die Auswahl an die Aufsicht des Bundes delegieren, etwa wenn diese eine gemeinsame Ausschreibungen für alle BM/ÖNB organisiert. Das Kuratorium hat bei der Beauftragung des Abschlussprüfers die entsprechenden Bestimmungen des Public Corporate Governance Kodex des Bundes i. d. g. F. zu beachten.

Das Kuratorium hat anlässlich seiner jährlich vorgesehenen Entlastung durch die zuständige Bundesministerin / den zuständigen Bundesminister im jährlichen Tätigkeitsbericht auch auf die Einhaltung dieser Bilanzierungsrichtlinie einzugehen.

Der zuständigen **Bundesministerin** / dem zuständigen **Bundesminister** obliegt neben der Genehmigung der Planbudgets gem. § 3 Abs. 3 BM-G die Prüfung und Feststellung der Jahresabschlüsse sowie die Entlastung der Geschäftsführungen und der Kuratorien.

Für den **Jahresabschlussprüfer** gelten bei der Prüfung des Jahresabschlusses die Bestimmungen des BM-G, die allgemeinen Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuches (UGB) und die darin verwiesenen Spezialgesetze mit Bewertungs- und Ausweisregeln sowie die besonderen Rechnungslegungsvorschriften der vorliegenden Bilanzierungsrichtlinie. Ansprechpartner im Zusammenhang mit der Prüfung sind die jeweiligen wirtschaftlichen Geschäftsführer:innen.

Die Jahresabschlussprüfung ist unter Beachtung der in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und „Grundsätze ordentlicher Abschlussprüfung“ durchzuführen. Hinsichtlich einer einheitlichen Gliederung in allen wissenschaftlichen Anstalten wird auf Kapitel 4 verwiesen

Neben den Bestimmungen der Rechnungslegungsgrundsätze des UGB sind subsidiär/ergänzend noch die nachstehenden Quellen der Weiterentwicklung der Grundsätze

ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung heranzuziehen, die auch Formvorschriften enthalten:

- Richtlinien und Stellungnahmen des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IWP)
- Fachgutachten der Kammer der Wirtschaftstreuhänder
- Stellungnahmen des Austrian Financial Reporting and Auditing Committee (AFRAC).

Weiters sind im Zusammenhang mit der Erstellung und Veröffentlichung des Jahresabschlusses die betreffenden Vorschriften der nachstehenden Quellen einzuhalten:

- Verordnungen für die Museumsordnung/Bibliotheksordnung der jeweiligen BM/ÖNB
- Geschäftsordnungen für die Kuratorien der BM/ÖNB
- Geschäftsordnungen für die Geschäftsführungen der BM/ÖNB
- Public Corporate Governance Kodex des Bundes (B-PCGK 2017), Kapitel 14

Der Abschlussprüfer hat sich gem. § 2 Abs. 3 BM-G auch auf die Einhaltung der Grundsätze der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beziehen. Diese aus dem Haushaltsrecht des Bundes kommenden Grundsätze werden vielfach als Gebarungsprüfung bezeichnet. Um diese rechtliche Vorgabe zu verdeutlichen, gibt es in Kapitel 3 ergänzende Vorgaben der Berichterstattung.

Die primären Ansprechpartner im Zusammenhang mit der Prüfung sind die jeweiligen Geschäftsführungen, in Bezug auf die Gebarungsprüfung wäre auch das zuständige Bundesministerium einzubeziehen.

1.2 Inhalt des Jahresabschlusses und des Lageberichtes

Hinsichtlich der Rechnungslegung verweisen die Museumsordnungen und die Bibliotheksordnung auf das 3. Buch des Unternehmensgesetzbuches (UGB), wobei einheitlich die Bestimmungen für große Kapitalgesellschaften zur Anwendung kommen (§ 221 Abs. 3 UGB).

Bei Aufstellung des Jahresabschlusses sind, sofern in dieser Bilanzierungsrichtlinie nichts Abweichendes geregelt ist, die allgemeinen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze des UGB sowie die darin verwiesenen Spezialgesetze als Regelwerk für Ausweis und Bewertung anzuwenden.

Sowohl Bilanz als auch die Gewinn- und Verlustrechnung sind entsprechend dem Gliederungsschema der § 224 und § 231 UGB zu erstellen. Im Rahmen der vorliegenden Bilanzierungsrichtlinie wird von der Erweiterungsmöglichkeit bzw. dem Gebot des § 223 UGB Gebrauch gemacht und zusätzliche Positionen eingefügt.

Zur Verbesserung der Aussagekraft der Vermögens- und Ertragslage ist die in Kapitel 4 in den Tabellen 1a und 1b (Bilanz) und Tabelle 2 (Gewinn- und Verlustrechnung) vorgegebene Mindestgliederung einzuhalten. Der Anlagespiegel (Tabelle 3) ist entsprechend der Bestimmung des § 226 UGB aufzustellen.

Des Weiteren ist eine Übersicht über das Sammlungsvermögen (Tabelle 4) und eine Übersicht zur Entwicklung der Investitionszuschüsse (Tabelle 5) zu erstellen um ein aktuelles Bild über spezielle und wichtige Themen der wissenschaftlichen Anstalten zu erhalten.

Eine verdichtete Darstellung der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage (Tabellen 6a, 6b und 6c) und eine gegliederte Aufstellung der aktuellen URG-Kennziffern (Tabelle 6d) sind zu erstellen.

Die Geschäftsführungen der BM/ÖNB haben neben dem Jahresabschluss, der aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang besteht auch einen **Lagebericht** zu erstellen, der den Bestimmungen des § 243 UGB entspricht.

Im Hinblick auf den beschränkten Adressatenkreis versteht sich der Lagebericht nicht als erweiterter Geschäftsbericht über das abgelaufene Jahr. Vielmehr hat dieser Bericht im Einklang mit § 243 UGB insbesondere zu erläutern, ob und in welchem Ausmaß die gesetzten Ziele erreicht bzw. warum Zielsetzungen des genehmigten Vorhabensberichts (gem. § 8 Abs. 1 BM-G) verfehlt wurden und ob wesentliche Änderungen seit der Festlegung und Gewichtung der Unternehmensziele eingetreten sind.

Entsprechend den allgemein gestiegenen Anforderungen an die Berichtspflichten ist hierbei eine präzise und aussagekräftige Information geboten. Hinsichtlich der Gliederung des Lageberichts wird auf die Empfehlung des AFRAC (Stellungnahme zum Lagebericht) verwiesen.

1.3 Anwendung der Bilanzierungsrichtlinie

Die Bilanzierungsrichtlinie für die BM/ÖNB war erstmals zum Stichtag 31. Dezember 2005 anzuwenden. Danach erfolgten in den Jahren 2015, 2016 und 2017 Anpassungen. Die vorliegende Letztfassung der Bilanzierungsrichtlinie ist verpflichtend ab dem Jahresabschluss zum Stichtag 31.12.2021 anzuwenden.

Sollten sich ergebniswirksame Auswirkungen aufgrund von Umstellungserfordernissen in der Letztfassung der Bilanzierungsrichtlinie oder aus anderen gravierenden Gründen ergeben, so sind die Auswirkungen dieser Veränderungen in der Position 6e, „sonstige betriebliche Erträge, übrige“ oder der Position 11b „sonstige betriebliche Aufwendungen, übrige“ der Gewinn- und Verlustrechnung auszuweisen und auch textlich zu erläutern.

2 Spezifische Bestimmungen für die Aufstellung des Jahresabschlusses

2.1 Bilanz

2.1.1 Sachanlagevermögen

Geringwertige Wirtschaftsgüter sind im Anlagespiegel gesondert auszuweisen, wobei zwischen immateriellen und materiellen Vermögensgegenständen zu unterscheiden ist.

Für das Limit, bis zu welchem abnutzbares Anlagevermögen im Jahr der Anschaffung voll abgeschrieben werden kann, gelten die im Einkommenssteuer-Gesetz jeweils festgelegten Werte (derzeit € 800,- ab dem Jahr 2023 € 1.000,-).

2.1.1.1 Museumsspezifische Besonderheiten

Bei der Bilanzierung von **Antiquitäten** ist wie folgt vorzugehen:

- Antiquitäten, die mit der Absicht angeschafft werden, das Sammlungsgut zu mehren, gehen ins Bundeseigentum über und sind daher dem Sammlungsgut zuzuordnen. Demzufolge sind sie auch entsprechend den Bilanzierungsregeln für das Sammlungsgut zu erfassen (Kap. 2.1.2).
- Antiquitäten, die nicht dem Sammlungsgut zuzuordnen sind und nur als Dekoration dienen und nicht „benutzt“ werden, sind dagegen im Anlagevermögen auszuweisen. Eine nutzungsbedingte Abschreibung ist nicht vorzunehmen.
- Antiquitäten, die genutzt im Sinne von „benutzt“ werden (beispielsweise Sitzbänke für Besucherinnen und Besucher), sind ebenfalls im Anlagevermögen auszuweisen und auf die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer abzuschreiben.

Bei der Bilanzierung von Bilderrahmen ist wie folgt vorzugehen:

- Bilderrahmen, die gemeinsam mit einem Sammlungsgegenstand angeschafft werden bzw. die speziell für ein Kunstwerk angeschafft werden und sowohl technisch als auch ästhetisch mit dem Werk verbunden sind, werden dem Sammlungsgut zugeordnet und gehen demzufolge in das Bundeseigentum über.
- Bilderrahmen, die als Wechselrahmen für Ausstellungen verwendet werden, sind grundsätzlich als Anlagevermögen zu aktivieren und über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer planmäßig abzuschreiben. Sofern der genannte Höchstbetrag nicht überschritten wird, ist eine Bilanzierung als geringwertiger Vermögensgegenstand möglich.

- Bilderrahmen, die als Antiquität klassifiziert werden und nicht mit einem Kunstwerk technisch oder ästhetisch verbunden sind, werden ebenfalls als Anlagevermögen bilanziert; allerdings sind keine nutzungsbedingten Abschreibungen vorzunehmen.

Bei der Bilanzierung von Vitrinen und ähnlichen Gegenständen ist wie folgt vorzugehen:

- Vitrinen, die der Präsentation und Aufbewahrung von Sammlungsgut dienen, sind als Anlagevermögen zu klassifizieren, wenn die Nutzung über mehr als 12 Monate erfolgt.
- Vitrinen und ähnliche Gegenstände, die nur für eine (Sonder-)ausstellung genutzt werden, sind dagegen im Ausstellungsaufwand zu zeigen und allenfalls, sofern die Ausstellung über den Bilanzstichtag andauert, entsprechend abzugrenzen.

Bei der Bilanzierung von zugekauften Fach- bzw. Sachbüchern (wissenschaftliche Bücher) ist wie folgt vorzugehen:

- Wissenschaftliche Bücher, die nicht dem Sammlungsgut zuzuordnen sind und von den BM/ÖNB in Lese- bzw. Studienräumen sowie in den jeweiligen Fachabteilungen genutzt werden, etwa Fachbücher, sind im Jahr der Anschaffung sofort in den Aufwand zu buchen.
- Sogenannte „Künstlerbücher“, das sind Bücher mit beigegebenen bzw. beigelegten Originalen oder Graphiken, sind dagegen als Sammlungsgut zu klassifizieren und auch als solches zu behandeln (siehe 2.1.2)

2.1.2 Sammlungsgut

2.1.2.1 Einleitung

Mit Ausgliederung in rechtlich eigenständige, wissenschaftlichen Anstalten öffentlichen Rechts wurde der rechtliche Rahmen geschaffen, demzufolge Zugänge von Sammlungsgut in das Eigentum der wissenschaftlichen Anstalten gelangen konnten.

Durch diese Möglichkeit direkt an die wissenschaftlichen Anstalten zu schenken oder ihr Sammlungen zu hinterlassen beabsichtigte der Gesetzgeber eine Stärkung dieser wesentlichen musealen Aufgabe.

Das Beteiligungsmanagement hat erstmals im Jahr 2005 und zuletzt im Jahr 2017 Vorgaben für die Rechnungsabschlüsse definiert, um die unterschiedlich ausgelegten gesetzlichen Vorgaben zum Sammlungserwerb zu interpretieren und einheitlich zu regeln. Sammlungsgut zu mehr gehört zu den gesetzlichen Aufgaben der BM/ÖNB, jedoch war etwa unklar, ob und inwieweit die Erfassung in den Büchern zu erfolgen hat und inwieweit Aktivierungspflichten bestehen.

Wie beabsichtigt, stiegen seit Ausgliederung die Sammlungsschenkungen auch stark an. Einer der Anreize für Donatorinnen und Donatoren nach der Ausgliederung war, nicht via

wissenschaftlicher Anstalt dem Bund zu schenken, sondern Stücke, Konvolute und ganze Sammlungen direkt dem Museum zuzuwenden. Die Letztentscheidung über die Annahme treffen auf Grund ihrer Expertise die Geschäftsführungen und ihre Expert:innen. Dabei sind wissenschaftliche, künstlerische und ökonomische Aspekte, etwa Verwertungsrechte und alle entstehenden Kosten und die Depotmöglichkeiten zu berücksichtigen.

2.1.2.2 Sammlungsgut der Einrichtungen im Eigentum des Bundes

Das Sammlungsvermögen des Bundes, das den wissenschaftlichen Anstalten leihweise vom Bundesministerium für Finanzen vertraglich (Übergabe/Übernahmeverträge) überlassen wurde, stellt den größten Teil des Sammlungsbestandes der wissenschaftlichen Anstalten dar. Es wird wertmäßig nicht in deren Rechnungsabschlüssen, sondern in der Bundesbilanz in den Vermögensrechnungen des Bundes, unter „Kulturgüter“ des Bundes ausgewiesen. Zu Zwecken der laufenden Erfassung für den Bundesrechnungsabschluss und zur Dokumentation ist dieses, nicht in der Bilanz ausgewiesene Sammlungsvermögen, ebenfalls ein Bestandteil des Sammlungsspiegels (Kap. 4, Tab. 4)

Das Sammlungsvermögen des Bundes in den wissenschaftlichen Anstalten stammt aus mehreren Quellen:

Der allergrößte Teil war schon vor Ausgliederung in die Vollrechtsfähigkeit bei den wissenschaftlichen Anstalten leihweise untergebracht (Übergabe/Übernahmeverträge). Ein Teil davon, so legt es § 4 Abs. 1 BM-G im letzten Satz fest, stammt aus dem im Rahmen „Teilrechtsfähigkeit“ gem. § 31a FOG ab 1992 erworbenen Sammlungsvermögen.

Ein weiterer Teil der Bundessammlung kommt aus den entgeltlichen Erwerbungen der wissenschaftlichen Anstalten seit Ausgliederung. Diese haben gem. § 4 Abs. 1 BM-G in das Eigentum des Bundes überzugehen.

Um hierbei Zweifelsfälle über Fragen zur Entgeltlichkeit auszuschließen, wird festgelegt, dass jedenfalls immer der Bund Eigentümer wird, wenn dem Sammlungszugang eine entgeltliche Gegenleistung gegenübersteht. Dies ist unabhängig davon, ob der Schenkungs- oder Kaufcharakter überwiegt (etwa bei gemischten Schenkungen).

Auch Sammlungsankäufe die explizit auf Basis dafür gewidmeter Geldzuwendungen an die wissenschaftliche Anstalt getätigt werden sind als entgeltliche Erwerbungen zu bezeichnen und kommen ins Bundeseigentum. Dies schränkt die Spendenabsetzbarkeit der Spender:in nicht ein.

Ausnahme:

Eine Übergangsregelung gemäß § 4 Abs. 1 BM-G regelt die Vorgehensweise für entgeltliche Neuerwerbungen, etwa bei Ratenzahlungen. Dieses Sammlungsgut geht erst mit Eintritt der Lastenfreiheit in das Bundeseigentum über. Somit ist dieses Sammlungsgut

vorübergehend, d. h. bis zum Übergang ins Bundeseigentum, im Rechnungsabschluss der BM/ÖNB zu verbuchen. Dabei gilt folgende Regelung:

Im Jahr der Anschaffung ist diese entgeltliche Neuerwerbung mit den Anschaffungskosten im Posten B.1 „Sammlungsvermögen“ unter B.1.1., „Entgeltliche Neuerwerbungen mit fehlender Lastenfreiheit gem. § 4 Abs. 4 BM-G“ auszuweisen. Als Gegenbuchung ist eine Lieferverbindlichkeit in D.7 „Eigentumsrecht des Bundes an den Sammlungsgegenständen mit fehlender Lastenfreiheit“ einzustellen. Mit Eintritt der Lastenfreiheit (z. B.: Erlangung der physischen Verfügbarkeit; Bezahlung des kompletten Kaufpreises) sind die beiden Bilanzposten ergebniswirksam aufzulösen, wobei sich daraus keine Auswirkung mehr auf das Jahresergebnis ergibt.

Bis zur Lastenfreiheit ist dieses Sammlungsvermögen ebenso in Anlage 4 (Sammlungsspiegel) in Pos. 1.1. vorerst beim anstaltseigenen Sammlungsvermögen anzuführen.

2.1.2.3 Sammlungsgut im Eigentum der wissenschaftlichen Anstalten

Aus dem bisher Gesagten geht hervor, dass die Geschäftsführung bei ausschließlich unentgeltlichen Sammlungszugängen die Wahl hat, dieses in das Eigentum der wissenschaftlichen Anstalt zu übernehmen. Sofern sie sich dafür entscheidet, sind Aktivierung und Bewertung verbunden.

Die Möglichkeit, Sammlungsvermögen in das Eigentum der wissenschaftlichen Anstalt zu übernehmen, ist im § 5 Abs. 1 des BM-G geregelt und auf unentgeltliche Zugänge, also Schenkungen eingeschränkt. Dies muss in einer eindeutigen Willenserklärung der Vertragsparteien im Schenkungsvertrag oder in einer eindeutigen, letztwilligen Verfügung klar dokumentiert sein. Ein der wissenschaftlichen Anstalt dabei auferlegtes Veräußerungsverbot oder ein Mitspracherecht der Geschenkgeberin oder des Geschenkgebers an der Schenkung schränkt das zivilrechtliche Eigentum der wissenschaftlichen Anstalt bei Veräußerungen nicht ein.

Ab Ausgliederung war ein Sammlungserwerb in das Eigentum der wissenschaftlichen Anstalt zwar rechtlich möglich, jedoch nur in einer negativen Abgrenzung zum unentgeltlichen Erwerb, der nicht einheitlich interpretiert wurde.

Um eine unterschiedliche Auslegung des BM-G durch die wissenschaftlichen Anstalten zu verhindern, wurde vom Beteiligungsmanagement daher auf eine sehr zurückhaltende Auslegung geachtet und nur gänzlich unentgeltliche Schenkungen im Vermögen der wissenschaftlichen Anstalt akzeptiert, um auch spätere Streitfälle oder Rückforderungen auszuschließen.

Im Jahr 2015 wurde dieser Praxis mit einer Ergänzung in § 4 Abs. 1 BM-G derart Rechnung getragen, dass unentgeltliche Neuerwerbungen bei einseitigen (letztwillige Verfügungen)

und zweiseitigen Rechtsgeschäften (etwa Schenkungen gemäß dem Willen der Vertragsparteien) in das Eigentum der Einrichtung übergehen können.

Veräußerungen und Belastungen dieser Neuerwerbungen, die im Eigentum der Einrichtungen verbleiben, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der zuständigen Bundesministerin / des zuständigen Bundesministers im Einvernehmen mit der Bundesministerin / dem Bundesminister für Finanzen. Veräußerungen sind überdies immer schon an die Zustimmung des Kuratoriums unter Einbindung des Bundesdenkmalamts gebunden.

Diese Bedingungen stellen jedoch keine Einschränkung des zivilrechtlichen Sammlungseigentums der wissenschaftlichen Anstalten dar, sofern es sich nachweislich um eine unwiderrufliche Schenkung an diese handelt. Das Eigentum wird schon deshalb nicht berührt, da seitens der Praxis darauf verwiesen wird, dass im Konkursfall der Gläubigerschutz wohl als vorrangig gegenüber Zustimmungsrechten des Bundes angesehen wird.

Bewertungsvorgaben des Sammlungsvermögens im Eigentum der wissenschaftlichen Anstalten:

Fällt die Entscheidung der Geschäftsführung nach inhaltlicher Prüfung zur Übernahme bestimmter Teile in das Eigentum des BM/ÖNB (Wahlrecht), ist damit neben allen verbundenen Pflichten auch die Bewertung und Aktivierung in den Büchern verbunden. Dafür gelten die folgenden Bestimmungen für die Aktivierung und Bewertung:

Die Bewertung des museumseigenen Sammlungsgutes hat im Jahr der Anschaffung gemäß den Bestimmungen des § 202 UGB mit dem beizulegenden Wert zu erfolgen. Entsprechend des gemilderten Niederstwertprinzips für Anlagevermögen ist in regelmäßigen Abständen die Werthaltigkeit des beizulegenden Wertes nachzuweisen und erforderlichenfalls eine entsprechende Bewertungsänderung durchzuführen, wobei immer der fiktive Anschaffungswert das obere Limit darstellt.

Die Kontrolle der Werthaltigkeit des unentgeltlich zugegangenen Sammlungsgutes soll mittels ABC-Analyse wie folgt durchgeführt werden, wobei eine Kategorisierung des Sammlungsgutes in drei Gruppen vorzunehmen ist:

Kategorie A: all jene 30 Sammlungsstücke mit dem höchsten Wert

Kategorie B: Sammlungsstücke mit den nächstniedrigen Werten bis zu einem Einzelwert von je € 20.000,-

Kategorie C: Sammlungsstücke unter einem Wert von je € 20.000,-

Sammlungsgüter in **Kategorie A** sind alle drei Jahre auf ihre Werthaltigkeit in Zusammenhang mit ihrem Bilanzwert zu überprüfen und die Ergebnisse sind zu dokumentieren. Die Prüfung der Werthaltigkeit kann durch Expertinnen/Experten der wissenschaftlichen Anstalten durchgeführt werden. Sollten sich im Rahmen dieser Überprüfung wesentliche

und vermutlich auch länger andauernde Überbewertungen einzelner Sammlungsstücke feststellen lassen, so sind diese auf den niedrigeren Verkehrswert abzuwerten.

Sammlungsgüter der **Kategorie B** sind alle drei Jahre zumindest in Zufallsstichproben auf ihre Wertansätze zu überprüfen. Die Prüfung der Werthaltigkeit kann durch Expertinnen/Experten der wissenschaftlichen Anstalt durchgeführt werden. Lässt sich in den Stichproben ein Trend zu einer wesentlichen und vermutlich noch länger andauernden Überbewertung feststellen, so kann diese Überbewertung durch eine pauschale Wertberichtigung auf den gesamten Bilanzwert dieser Kategorie korrigiert werden. In den Fällen jedoch, wo eine noch länger andauernde Überbewertung vermutet wird, ist verpflichtend eine Abwertung dieser Objekte vorzunehmen.

Für jene Sammlungsgüter, welche in die **Kategorie C** fallen, kann die Überprüfung der Werthaltigkeit solange unterbleiben, als es nicht in der Kategorie B zu einer Wertberichtigung gekommen ist. Die Handhabung und die dazugehörige Dokumentation dieser ABC-Analysen unterliegt der „Internen Revision“ im Rahmen des „Internen Kontrollsystems“ der BM/ÖNB. Der Wirtschaftsprüfer hat sich im Rahmen der jährlichen Jahresabschlussprüfung von der Nachvollziehbarkeit dieser Wertberichtigungen zu überzeugen.

Ausnahme

Sofern diesem Sammlungsgut aus nachvollziehbar dokumentierten Gründen (vorerst) kein Wert zugemessen werden kann (z. B. Essl GmbH der Albertina), ist es mit Null zu bewerten. Zur Dokumentation kann dieses im Eigentum der Anstalten aber in einer eigenen Gesellschaft verankerte Sammlungsvermögen ebenfalls im Sammlungsspiegel (Tab. 4) (optional) angeführt werden.

2.1.2.4 Die Darstellung von Nutzungsrechten im Jahresabschluss

Auch wenn sich aus den Bestimmungen des Bundesmuseen-Gesetzes bestimmte Nutzungsrechte am Sammlungsgut des Bundes ableiten ließen, wären diese, wenn überhaupt, nur in sehr eingeschränkter Form möglich und sinnvoll. Deshalb ist für das bundeseigene Sammlungsvermögen kein Nutzungsrecht anzusetzen.¹

Ausnahme

Nur für das Sammlungsvermögen der ÖNB (z. B. Pflichtabgaben) können auf Grund der oft intensiven und kostenpflichtigen Nutzung weiterhin Nutzungsrechte angesetzt werden. Es ist jedoch maximal ein einheitlicher Erinnerungswert von € 0,10 anzusetzen. (Teil 2, Jahresabschluss, Tab.1a (Bilanz), B. II)

1 Die nach der Ausgliederung von einigen Anstalten für manche Sammlungen angesetzten Bilanz- oder Erinnerungswerte waren bzw. sind bereits auf Grund der letzten Bilanzierungsrichtlinie (2017) erfolgsneutral auszubuchen.

2.1.2.5 Zusammenfassung und Darstellung der Entwicklung des Sammlungs- guts (Teil 3, Anhang, Tab. 4)

Zur Dokumentation des Standes und der Veränderungen des gesamten Sammlungsvermögens ist zum Bilanzstichtag eine zusammenfassende Übersicht gemäß der Gliederungsvorgabe der Tabelle 4 zu erstellen.

In Punkt 1, „Sammlungsvermögen“ ist das unentgeltlich erworbene Sammlungsgut, das bisher schon im Eigentum der Anstalt war oder laufend analog/digital hinzukommt zusammengefasst. Es ist nach dem URG in Bilanz und G&V mit dem entsprechenden Wert wie oben beschrieben (siehe 2.1.2.3) zu aktivieren. (Tab 4, Punkt 1)

Punkt 2, das nicht in der Bilanz ausgewiesene Sammlungsvermögen umfasst jenes Sammlungsgut, das nicht in das zivilrechtliche Eigentum der wissenschaftlichen Anstalten übergeht, sondern im Eigentum des Bundes steht und dort laufend erfasst wird aber nicht in der Bilanz der Anstalt zu aktivieren ist. (Tab 4, Punkt 2)

Dieser Punkt 2 dient der Dokumentation und dem Erfolgsnachweis der Wertzu- und -abgänge des Sammlungsgutes des Bundes seit Ausgliederung, damit es so für die Vermögensrechnung (Bilanz) des Bundes erfasst werden kann (Ausnahme siehe S. 13, Ankaufphase mit Übergangsregelung gemäß § 4 Abs. 1 BM-G und Erinnerungswerte des Bibliothekszugangs der ÖNB). Seit dem Jahr 2016 sind Erinnerungswerte der Bundesmuseen nirgends mehr anzuführen. Sofern zum Zeitpunkt des Sammlungszugangs keine Anschaffungswerte verfügbar sind, können begründete Schätzwerte herangezogen werden.

In einem gesonderten Punkt 3 unterhalb der „Summe Sammlungsvermögen“ können ergänzend (optional) auch jene Sammlungen angeführt werden, die den wissenschaftlichen Anstalten auf Grund langfristiger Leihverträge für Forschung und Vermittlung zur Verfügung stehen (z.B. Privatsammlungen, Sammlungen von Stiftungen, Artothek des Bundes etc.)

2.1.3 Vorräte

Die Gliederung der einzelnen Posten der Vorräte ist in Entsprechung der Bestimmung des § 224 UGB vorzunehmen. Ergänzend werden folgende Bestimmungen in Anbetracht der besonderen Gegebenheiten festgelegt:

2.1.3.1 Unfertige und Fertige Erzeugnisse

In dieser Position sind sämtliche von den BM/ÖNB erstellte Produkte auszuweisen. Darunter fallen sämtliche Publikationen, die im Rahmen von Ausstellungen oder zur Erfüllung des im § 2 BM-G festgelegten Aufgabenkataloges herausgegeben werden. Eine differenzierte Bewertung fertig gestellter und nicht fertig gestellter Leistungen ist durch unterschiedlichen Ausweis in den beiden Vorratsposten vorzunehmen. Für die Ermittlung

des Wertansatzes der unfertigen und fertigen Produkte kommen die Bestimmungen der § 206 und § 207 UGB zur Anwendung.

Fertige Erzeugnisse und Waren

Die im Museumsshop zum Bilanzstichtag vorhandenen Bücher sind, sofern nicht ein volles Remissionsrecht an den Verlag besteht, entsprechend den Richtlinien für die Lagerbewertung im Buchhandel (Sortimentsbuchhandlungen), d. h. gem. Erlass des BM f. Finanzen, GZ BMF 010203/0514-VI/6/2008, vom 22.10.2008 anzusetzen.

Davon abweichende und erforderliche Bewertungsabschläge sind im Sinne des generellen Grundsatzes des UGB (Vorsichtsprinzip) vorzunehmen.

Sofern einschätzbar, kann bei Handelswaren, die einen geringen Einzelwert besitzen, ein Festwert angesetzt werden, sofern die Lagermengen voraussichtlich auch in Zukunft keinen größeren Schwankungen unterliegen werden. Ein einmal festgelegter Bilanzwert (Festwert) bleibt demnach unverändert. Zukünftige Einkäufe werden umgehend in die Gewinn- und Verlustrechnung gebucht. Sollte sich in weiterer Folge die am Bilanzstichtag vorhandene Lagermenge wesentlich verändern, ist eine Anpassung des Festwertes vorzunehmen bzw. ist wieder auf die Einzelbewertung zurück zu gehen.

Im Anhang sind die fertigen Erzeugnisse in folgenden Kategorien darzustellen:

Fertige Erzeugnisse	Bruttowert	Wertberichtigung	Nettowert
Kataloge			
Bücher			
Sonstige Waren			
Summe			

2.1.3.2 Eigenproduzierte Druckwerke

Bei der Bilanzierung von eigenproduzierten Druckwerken ist wie folgt vorzugehen: Ausstellungskataloge und andere Druckwerke sind spätestens mit Ausstellungsende oder ein Jahr nach Erscheinen am Buchmarkt mit mindestens 90 % abzuwerten.

2.1.3.3 Noch nicht abrechenbare Leistungen

Unter diesem Posten sind zum jeweiligen Bilanzstichtag begonnene und noch nicht fertig gestellte Aufträge von Kundinnen/Kunden (Forschungsprojekte, Gutachten, Beratungsleistungen, Restaurierung von Bildern für Fremde etc.) auszuweisen.

Für die Ermittlung des Wertansatzes der unfertigen und fertigen Produkte sind die Bestimmungen der § 206 und § 207 UGB maßgebend. Sofern es sich um Eigenleistungen handelt, die seitens eines Dritten gefördert werden und deren Aufwendungen noch keine Einnahmen gegenüberstehen, sind diese unter der Position „Aktive Rechnungsabgrenzung“ auszuweisen.

2.1.4 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

2.1.4.1 Aktivierte Ausstellungskosten

Ziel ist, Aufwendungen für temporäre Sonderausstellungen in allen wissenschaftlichen Anstalten aufwandsmäßig einheitlich zu bilanzieren.

Grundsätzlich sollen jedem Geschäftsjahr die Aufwendungen für temporäre Sonderausstellungen zugeordnet werden, die entsprechend den dazugehörigen Erlösen einen aussagekräftigen und vergleichbaren Periodenerfolg zeigen. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um die nachstehenden, direkt zuordenbaren externen Kosten:

- Aufwendungen für die Fremdkuratorin / den Fremdkurator
- Transportkosten zum Ausstellungsort
- Aufwendungen für den Ausstellungsaufbau (Ausstellungsarchitektur, Beschriftung etc.)
- Leihgebühren
- Versicherungen
- Ausstellungsabbau
- Abtransport
- Sonstige direkte Ausstellungskosten, sofern sie wesentlich sind

Ausstellungskataloge sind nicht Bestandteil der abzugrenzenden Ausstellungskosten und sind weiterhin in den Vorräten auszuweisen.

Temporäre Sonderausstellungen, die im betreffenden Geschäftsjahr eröffnet wurden und über den Bilanzstichtag hinausgehen, sind entsprechend dem nachstehenden Beispiel zu bilanzieren:

Ausstellungsdauer (1.11.2021 bis 31.1.2022) Gesamtdauer der Ausstellung 13 Wochen	Ausstellungsaufwand gebucht in Jahr 2021 TEUR	
Externer Kurator	50	
Ausstellungsaufbau	100	
Leihgebühr, Versicherungen	160	
Antransport	80	
Summe der im Jahr 2021 erbrachten Leistungen	390	
budgetierter Rücktransport	80	Buchung gegen Rückstellung
budgetierter Ausstellungsabbau	50	Buchung gegen Rückstellung
Gesamt	520	
linearisierter Ausstellungsaufwand/Woche	40	
Ausstellungsaufwand Jahr 2021 (9 Wochen)	360	
Aktivierte Ausstellungskosten zum 31.12. Jahr 2021	160	

Buchungen zum Jahresabschluss:

	Text	Soll TEUR	Haben TEUR
1.	Ausstellungskosten (Aufwand)	130	
	Rückstellungen		130
2.	Aktivierte Ausstellungskosten	160	
	Ausstellungskosten (Aufwand)		160

Für die in den gesamten Ausstellungskosten enthaltenen und noch nicht angefallenen Rücktransport- und Ausstellungsabbaukosten sind entsprechende Rückstellungen zu bilden, da bereits zu Ausstellungsbeginn die vertragliche Verpflichtung eingegangen wurde die geliehenen Ausstellungsobjekte wieder zurückzustellen. Der Rückstellungsbedarf ist betragsmäßig mit den entsprechenden aktualisierten Ausstellungsbudgets abzustimmen.

Fremdkosten von Ausstellungen, die erst im nachfolgenden Geschäftsjahr eröffnet werden, sind nur in jenem Ausmaß zu aktivieren, in dem dafür bereits Leistungen im laufenden Jahr erbracht worden sind. Die G&V-wirksame Erfassung dieser aktivierten Aufwendungen erfolgt erst im Jahr der Ausstellungseröffnung.

Bei Gemeinschaftsausstellungen sind direkt zuordenbare Kosten, die vom Ausstellungspartner übernommen werden und die eigene Ausstellung betreffen, von den gesamten Ausstellungsaufwendungen in Abzug zu bringen.

Erlöse aus der Verwertung von eigenen Ausstellungen sind erst bei Ausstellungsbeginn des Partners ergebnismäßig zu erfassen.

Der Ausweis der aktivierten Ausstellungskosten erfolgt in der Bilanzposition Tab. 1a, Aktiva, C II. 5 Aktivierte Ausstellungskosten.

Im Anhang sind die aktivierten Ausstellungskosten periodenübergreifender Ausstellungen von solchen noch nicht eröffneter Ausstellungen zu trennen.

2.1.5 Wertpapiere und Anteile

2.1.5.1 Sonstige Wertpapiere und Anteile

Ziel ist es, Wertpapiere in allen wissenschaftlichen Anstalten einheitlich zu bilanzieren, sofern die Voraussetzungen dafür vorliegen.

Grundsätzlich folgt die Entscheidung den Vorgaben des § 198 Abs. 2 u. 4 UGB in Verbindung mit der gültigen AFRAC Stellungnahme (Nr. 14). Da es für die BM/ÖNB nur wenig Gründe für eine permanente Veranlagung ihrer liquiden Mittel gibt, sind die Wertpapiere grundsätzlich dem Umlaufvermögen und nicht dem Anlagevermögen zuzuordnen.

Als Ausnahme sind vertragliche, behördliche oder andere wichtige und nachvollziehbar dokumentierte Gründe zu nennen, die eine Aktivierung im Anlagevermögen begründen lassen. Diese Gründe sind im Jahresabschluss zu dokumentieren.

Bei einer erforderlichen Umgliederung sind die Buchwerte fortzuführen.

2.1.6 Eigenkapital

In Anlehnung an die Gliederung des Eigenkapitals von Kapitalgesellschaften ist eine Untergliederung des Eigenkapitals folgendermaßen vorzunehmen:

Widmungskapital

Das Widmungskapital stellt die Saldogröße aus Vermögen und Schulden zum Zeitpunkt der Ausgliederung (gemäß Eröffnungsbilanz) dar.

Sonderposten für unentgeltlich erworbenes Sammlungsvermögen mit unbeschränktem Eigentumsrecht

Dieser Sonderposten stellt den im Eigenkapital ausgewiesenen Gegenposten zum unentgeltlich zugegangenen Sammlungsgut dar. Er verändert sich vor allem durch Schenkungen, die ins Eigentum der wissenschaftlichen Anstalten übernommen werden

(Anstieg) oder im Falle von Bewertungsänderungen dieses Sammlungsbestandes, etwa bei Abwertungsnotwendigkeiten (Rückgang), siehe auch Kap. 2.1.2.3.

Deckungsvorsorge

Aufgrund der fehlenden Gewinnabsicht der BM/ÖNB ist das erwirtschaftete Jahresergebnis zuerst um Veränderungen des aktivierten Sammlungsvermögens (unentgeltlich zugegangenes Sammlungsvermögen) zu bereinigen und ein verbleibender Jahresüberschuss/-fehlbetrag zur Gänze der Deckungsvorsorge zuzuführen.

In der Gewinn- und Verlustrechnung (Tab 2) ergibt sich nach Zuweisung oder Auflösung der Deckungsvorsorge immer ein Bilanzergebnis von Null und wird nicht ausgewiesen.

Die Deckungsvorsorge zeigt somit die Entwicklung aller Jahresüberschüsse oder Jahresfehlbeträge seit Beginn der Ausgliederung. Sie stellt als Teil des Eigenkapitals eine bilanzielle Größe dar, bei Vorliegen einer positiven Deckungsvorsorge kann diese als ein Vorsorgebetrag für die nachfolgenden Geschäftsjahre bezeichnet werden.

2.1.7 Investitionszuschüsse

Die von der öffentlichen Hand oder anderen Quellen gewährten Investitionszuschüsse sind grundsätzlich in gleicher, einheitlicher Weise zu behandeln.

In Anlehnung an die Sichtweise der Fachliteratur sind die (projektgebundenen) Investitionszuschüsse der öffentlichen Hand, etwa Investitionszuschüsse gem. § 5 Abs. 5 BM-G, Mittel fremder Ressorts oder Zuschüsse von Kommunen wie folgt zu bilanzieren (siehe auch Stellungnahme Nr. 6 des Austrian Financial Reporting and Auditing Committee [AFRAC] vom Dez. 2015):

Der erhaltene Investitionszuschuss wird ohne Berührung der Gewinn- und Verlustrechnung direkt in einem der gesonderten Passivposten „Investitionszuschüsse aus öffentlichen/privaten Mitteln“ nach dem Eigenkapital ausgewiesen („Zuweisung“). Der Sonderposten hat den Charakter eines Rechnungsabgrenzungspostens. Der Investitionszuschuss wird, verteilt über die Nutzungsdauer des Anlagegegenstandes, für den der Zuschuss gewährt wurde, widmungs- oder plangemäß ertragswirksam aufgelöst („Auflösung“). Diese Auflösung entspricht einer widmungsgemäßen Verwendung der Mittel. Diese Auflösung erfolgt hierbei innerhalb der Position Abschreibungen (Auflösung von zweckgebundenen Finanzierungsbeiträgen für Anlagegegenstände). Wird ein Anlagegut ausgeschieden stellt dies einen „Abgang“ dar.

Die im Anhang angeschlossene Tabelle 5 dient der Aufstellung der Investitionszuschüsse nach Herkunft und Entwicklung während des Geschäftsjahres. Sie ist einheitlich nach den Spalten „Stand 1.1.“, „Zuweisung“, „Auflösung“, „Abgang“, „Stand 31.12.“ auszuführen.

Hinweis: Investitionszuschüsse, welchen kein Anlagegut gegenübersteht (etwa bei Akonti) sind über die Passive Rechnungsabgrenzung zu buchen.

Aufwandszuschüsse sind analog zu den geleisteten Aufwendungen aufzulösen, ansonsten über die Passive Rechnungsabgrenzung (Spenden und andere Zuschüsse) abzugrenzen.

Berücksichtigung der Investitionszuschüsse in der Eigenmittelquote gem URG-Kennziffern

Auch wenn die Kennzahl „Eigenmittel“ nach der Bruttomethode berechnet wird, ist die „Eigenmittelquote“ im Sinne § 23 URG nach der Nettomethode zu berechnen (d. h. Eigenkapital (A) im Verhältnis zur um die Investitionszuschüsse (B) reduzierten Bilanzsumme), siehe Tabelle 6d (optional).

2.1.8 Rückstellungen

Die Abfertigungs- und Pensionsrückstellungen sowie ähnliche langfristige Verpflichtungen (zum Beispiel Jubiläumsgeldverpflichtungen) sind entsprechend der gültigen AFRAC-Stellungnahmen zu ermitteln.

Bei Personalrückstellungen wird die Verwendung eines versicherungsmathematischen Verfahrens empfohlen. Es wäre auf einen Durchschnittszinssatz zurückzugreifen.

Bei der Urlaubsrückstellung ist in Absprache mit dem Wirtschaftsprüfer in allen BM/ÖNB auf einen einheitlichen Tagesteiler hinzuwirken, sofern sich dies begründen lässt.

2.1.9 Verbindlichkeiten

In Bezug auf das gem. § 4 Abs. 1 BM-G bis zum Eintritt der Lastenfreiheit aktivierte Sammlungsgut ist in gleicher Höhe eine Verbindlichkeit an den Bund aufwandswirksam darzustellen (Posten Aufwendungen für die Erweiterung von Sammlungsvermögen, siehe Punkt 2.1.2.2).

2.1.10 Rechnungsabgrenzungsposten (PRA)

Die in der passiven Rechnungsabgrenzung auszuweisenden „Investitionen ins Anlagevermögen“ betreffen Spenden und Subventionen, die zum Bilanzstichtag (31.12.) noch nicht verwendet wurden. Beispielsweise ist in der Bilanz zum 31.12.2021 eine Spende in Höhe von € 200.000,- für den aktivierungsfähigen Umbau von Räumlichkeiten in der PRA auszuweisen, wenn der Umbau erst im Jahre 2022 durchgeführt wird.

Im Anhang ist für diese Position eine Aufgliederung (Mindestgliederung) in der nachstehenden Weise anzuführen:

Entwicklung der Spenden und Zuwendungen	Stand 1.1.	Zugang	Umwidmung	Verbrauch	Rückzahlung/ Auflösung	Stand 31.12.
Sammlung						
Präsentation (Ausstellungen), Vermittlung						
Forschung, Publikationen						
Bewahrung (Restaurierung)						
Investitionen ins Anlagevermögen						
Sonstige						
Summe						

Die hier ausgewiesenen Spenden und Zuwendungen sollten hinsichtlich ihrer Widmung genau definiert sein. Spenden und sonstige Zuwendungen, die nicht zweckgewidmet sind (ohne Auflagen) müssen im Jahr der Zuwendung als Ertrag vereinnahmt werden.

Bei nicht genau definierten Widmungen (beispielsweise: Spenden zum Ankauf von Kunstwerken) ist die zweckgemäße Widmung (Verbrauch) nach dem „first in – first out Prinzip“ durchzuführen.

Im Detail wird auf die Ausführungen zum Posten Spenden und andere Zuwendungen (Punkt 2.2.3.) in der Gewinn- und Verlustrechnung verwiesen.

2.2 Gewinn- und Verlustrechnung

2.2.1 Basisabgeltung

Die vom Bund gemäß § 4 Abs. 4 BM-G den BM/ÖNB zugesagte Basisabgeltung ist als Punkt 1 der Gewinn- und Verlustrechnung vor den Umsatzerlösen gesondert auszuweisen.

2.2.2 Umsatzerlöse

In den Umsatzerlösen sind insbesondere sämtliche leistungsbezogenen und unternehmenstypischen Erlöse, wie etwa Ausstellungs-, Führungs-, Katalog-, Shopperlöse, Sponsoringlerlöse, Erlöse aus Leihverträgen, Vermietungserlöse (zB Räume), Nutzungserlöse und Provisionserlöse getrennt voneinander und darzustellen.

Sponsoringerlöse

In Abgrenzung zur Bilanzposition Spenden und andere Zuwendungen (Punkt 2.2.3) ist festzuhalten, dass Erträge aus Sponsoring, basierend auf entsprechenden Sponsoringverträgen, unter dem Posten Umsatzerlöse auszuweisen sind. Sponsoring ist die Bereitstellung von Geld oder geldwerten Gütern durch Personen und/oder Unternehmen an die BM/ÖNB im Gegenzug für vereinbarungsgemäße Werbeleistungen, Imagetransfer etc. Das Wesen des Sponsorvertrages besteht in der synallagmatischen Verknüpfung seiner Hauptleistung – i. d. R. Sponsorengeld gegenüber einer kommunikativen Leistung der wissenschaftlichen Anstalt.

Tauschgeschäfte

Umsatzgeschäfte, die auf der Basis von Gegengeschäften oder Bartergeschäften abgeschlossen werden, sind entsprechend dem Zeitpunkt der Leistungserbringung der/s jeweils Leistenden zu erfassen. Der internationale bibliothekarische Austausch der Österreichischen Nationalbibliothek ist davon ausgenommen.

Unabhängig vom Zeitpunkt der Leistungserbringung müssen Gegengeschäfte den nachstehenden Ansprüchen entsprechen:

- Die Leistungen der involvierten Geschäftspartner müssen belegt sein.
- Die auf den Rechnungen angeführten Leistungen müssen betragsmäßig „fremdüblich“ sein
- Als Vermögenswerte bilanzierte Gegengeschäfte sind hinsichtlich ihrer Werthaltigkeit zu überprüfen und allenfalls abzuwerten (z. B.: wenn das Bundesmuseum als Gegenleistung einen Vermögenswert, wie etwa Elektrogeräte, Gutscheine etc. erhält)

2.2.3 Spenden und andere Zuwendungen

Um der Wichtigkeit von Spenden und Zuwendungen Rechnung zu tragen, wird die Bilanzierung der unterschiedlichsten Formen von Spenden im Jahresabschluss gesondert behandelt und abgebildet, wobei eine detaillierte Abbildung im Anhang erfolgt und in der Gewinn- und Verlustrechnung unter dem Posten Spenden und andere Zuwendungen nur einer Summe ausgewiesen wird.

Zuwendungen des Bundes, beispielsweise Mittel gem. § 8 Abs. 2 BM-G (sog. Escape-Mittel) sind ebenfalls Zuwendungen und hier auszuweisen. Ziel ist eine einheitliche und aus dem Jahresabschluss leicht nachvollziehbare Darstellung der Eingänge von Spenden und anderen Zuwendungen sowie deren Verwendung, sofern es sich nicht um Investitionszuschüsse handelt.

Denn die öffentlichen und privaten Investitionszuschüsse für aktivierungspflichtige Anlagengegenstände fallen nicht, wie bereits in Punkt 2.1.7. Investitionszuschüsse erläutert, unter diesen Posten.

Im Anhang ist der Posten Spenden und andere Zuwendungen der Gewinn- und Verlustrechnung wie folgt aufzugliedern:

Spenden und andere Zuwendungen (EUR)	
a) ohne Auflage / ohne bestimmten Zweck – davon Sondermittel des Bundes	+ 0,00
b) mit Auflage / für einen bestimmten Zweck – davon Sondermittel des Bundes	+ 0,00
c) Zuweisung an Verpflichtungen aus noch nicht widmungsgemäß verwendeten Zuwendungen und Spenden (PRA)	- 0,00
d) Ertrag aufgrund der Erfüllung von Widmungsauflagen aus Vorjahren (PRA)	+ 0,00
Summe	0,00

2.2.4 Sonstige betriebliche Erträge

In der Gewinn- und Verlustrechnung unter der Position 06, „sonstige betriebliche Erträge, übrige“ werden Erträge zusammengefasst, denen keine Leistungsbeziehung gegenüberstehen wie zum Beispiel (Versicherungs-)Entschädigungen oder gegebenenfalls Erträge angeführt, die ehemals den „a. o. Erträgen“ zugerechnet wurden.

2.2.5 Aufwand für Material- u. sonstige bezogene Herstellungsleistungen

Der Materialaufwand steht in Zusammenhang mit der Leistungserbringung, d. h. mit dem Umsatz der wissenschaftlichen Anstalt. Aus diesem Grunde sind auch sämtliche Aufwendungen, die im Zusammenhang mit Ausstellungen stehen hier darzustellen; dies gilt ausschließlich für bezogene Leistungen.

2.2.6 Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

In den Erläuterungen zu dieser Position sind bereits saldierte Positionen (Zinsen, Negativzinsen, Aufbewahrungskosten) in den Postenerläuterungen detailliert anzugeben.

3 Spezifische Bestimmungen für den Abschlussprüfer in Bezug auf die Darstellung des Prüfungsergebnisses

3.1 Einleitung

Für die Geschäftsführung, Kuratorium, Bundesaufsicht, externe Geschäftspartner und Parlament muss es möglich sein, sich ein ausreichend genaues Bild über die Lage der wissenschaftlichen Anstalten zu machen. Neben der Freigabe der Planbudgets (Vorhabensberichte) muss für die Entlastung der Organe festgestellt werden können, dass Geschäftsführung und Aufsichtsorgan ihren Aufgaben ordnungsgemäß nachkommen.

Die Kenntnis folgender Tatsachen im Zusammenhang mit der Prüfung ist dabei zentral:

- Wurde „Redepflicht“ ausgeübt?
- Gibt es einen „Management-Letter“?
- Welche Schwerpunkte und Inhalte hat das Kuratorium generell für die Jahresabschlussprüfung festgelegt?
- Was wurde im Kick-off-meeting mit dem Abschlussprüfer festgelegt, etwa welche Prüffelder wurden im Zusammenhang mit der Gebarungsprüfung vorgeschlagen und definiert?

Diese Informationen sind deshalb so bedeutend, weil sie zusammen mit einem (eingeschränkten oder uneingeschränkten) Bestätigungsvermerk klarmachen, ob für die bestellten Organe Handlungsbedarf besteht.

Um auf diese Inhalte zu fokussieren und Interpretationsspielräume des BM-G auszulegen (siehe 3.2) ohne neue Verantwortlichkeiten zu schaffen, wurden folgende spezifische Bestimmungen für den Abschlussprüfer geschaffen. Hier spielt auch das Haushaltsrecht des Bundes herein (Gebarungsprüfung) das mit diesen Vorgaben fassbar gemacht wird.

3.2 Prüfung der Einhaltung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit (Gebarungsprüfung) durch den Abschlussprüfer

Die folgenden Vorgaben entsprechen in Bezug auf Form und Prüfungsart einer Prüfung, die das Institut Österr. Wirtschaftsprüfer (IWP) für „Sonstige Prüfungen“ vorsieht. Bis zu dieser Ausgabe der Bilanzierungsrichtlinie waren diese Vorgaben in einer gesonderten „Handreichung zur Jahresabschlussprüfung“ verpflichtend für den Abschlussprüfer niedergeschrieben. Sie sind nun hier zusammengefasst.

In Bezug auf die bereits eingangs in Kap. 1.1. erläuterten Grundsätze des § 2 Abs. 3 BM-G wird folgendes festgelegt:

Statement zur Einhaltung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit (jährlich):

Der Abschlussprüfer hat in seinem Prüfbericht auf die gesetzlich geforderte Einhaltung dieser Grundsätze verbal einzugehen. Dies kann durch stichprobenartige, aktive Prüfungshandlungen im Rahmen des Jahresabschlusses geschehen. Ein Verweis auf andere, in diesem Jahr durchgeführte Untersuchungen zur Internen Revision, zum Risikomanagement, zur Prüfungen der Compliance oder zur Prüfungen des Rechnungshofes hat gegebenenfalls zu erfolgen. Wenn Feststellungen erfolgt sind, wäre darauf schriftlich hinzuweisen.

Zumindest hat der Wirtschaftsprüfer zu bestätigen, dass ihm keine Umstände bekannt wurden, dass die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit nicht eingehalten wurden.

Gebarungsprüfung (alle 2 Jahre):

Zumindest jedes zweite Jahr hat der beauftragte Abschlussprüfer in aktiver Weise, zusätzlich zu obiger Bestätigung, eine detailliertere Gebarungsprüfung über die Einhaltung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit durchzuführen.

Vorschläge zu Prüfungsgebiet und Prüfungsumfang dieser Gebarungsprüfung sollten primär vom Kuratorium kommen. Sie können aber auch vom Abschlussprüfer oder vom zuständigen Bundesministerium kommen, insbesondere auch bei der Untersuchung unternehmensübergreifender Themen.

Eine Abstimmung der Prüfungsgebiete mit dem Prüfungsplan der Internen Revision ist sinnvoll.

Die Ergebnisse dieser Gebarungsprüfung wären in einer vom Prüfbericht getrennten Beilage im Anschluss an den Prüfbericht je BM/ÖNB zu ergänzen (siehe Kap. 4, Teil 1)

3.3 Berichterstattung zum Internen Kontrollsystem (IKS) und zum Risikomanagement

Der Prüfbericht des Abschlussprüfers hat sich auf Grund der § 8 Abs. 12 der Museumsordnungen der Bundesmuseen respektive § 8 Abs. 12 Bibliotheksordnung der Österr. Nationalbibliothek auch auf das IKS und das Risikomanagement zu erstrecken.

Der Prüfbericht des Wirtschaftsprüfers hat im Prüfungsbericht auch auf die Ergebnisse anderer, auch externer Prüfungs- und Kontrollorgane, insbesondere der Internen Revision und des Rechnungshofes einzugehen.

3.4 Stellungnahmen zu Tatsachen gem. Public Corporate Governance Kodex des Bundes (B-PCGK 2017)

Der Prüfbericht hat auf den Punkt 14.3.8.2 des Kodex, dem Vorhandensein unrichtiger Erklärungen einzugehen. Ebenso ist auf Grund Punkt 14.3.8.5 des Kodex im Prüfbericht auf die Funktionsfähigkeit des Risikomanagements einzugehen.

3.5 Berichtspflichten an das zuständige Bundesministerium

Dem für die Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses sowie der Entlastung der Geschäftsführung und Kuratorium zuständigen Bundesministerium sind – unabhängig zu den im Gesetz vorgegebenen Adressaten – im Zusammenhang mit der Berichtspflicht des Abschlussprüfers noch folgende Unterlagen zu übermitteln:

- Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses:
rechtliche Grundlagen, Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung, Aufgliederung und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses. Die wesentlichen Veränderungen im Zahlenwerk sind zu kommentieren. Bei der Darstellung der Ertragslage und Vermögenslage sind außerordentliche Posten gesondert auszuweisen. Weitere Aufgliederungen wesentlicher Posten sind vorzunehmen, sofern diese nicht bereits im Anhang dargestellt wurden.
- Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses
- Bestätigungsvermerk
- Zeitplan:
Der Prüfplan wäre mit den Anstalten so zu vereinbaren, dass der vom Kuratorium bereits genehmigte Jahresabschluss bis 31.5. des Folgejahres zur Überprüfung, Feststellung und Entlastung der Organe durch das Ressort im zuständigen Bundesministerium einlangen kann.

- Ein allfälliger „Managementletter“ ist unmittelbar nach der entsprechenden Kuratoriumssitzung (Bilanzsitzung), spätestens jedoch bis zum 31. Mai des Folgejahres zu übermitteln.
- Kopien des Schreibens des Abschlussprüfers im Zusammenhang der „Ausübung der Redepflicht“ des Abschlussprüfers gem. § 273 Abs. 2 und 3 UGB sind unmittelbar nach Ausübung der Redepflicht zu übermitteln.
- Die Präsentationsunterlage des Abschlussprüfers im Rahmen der Bilanzsitzung des Kuratoriums ist spätestens jedoch bis zum 31. Mai des Folgejahres zu übermitteln.
- Die Präsentationsunterlage des Abschlussprüfers im Rahmen des Kick-Off-Meetings ist auf Anforderung zu übermitteln.

4 Inhalt und Gliederung des Jahresabschlusses

4.1 Inhaltliche Vorgaben

ANHANG mit Postenerläuterungen und Postenaufgliederungen

Die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung (im Gesamtkostenverfahren) sind für das aktuelle Jahr und das Vorjahr zahlenmäßig und inhaltlich aufzugliedern und zu erläutern. Bei großen Positionen sind zumindest 80% des Anteils in Teilsummen aufzugliedern. Sind Beträge zum Vorjahr nicht oder nur eingeschränkt vergleichbar, so ist dies anzumerken.

Die Posten der Bilanz und G&V (Tab. 1a, 1b und 2) sind für das aktuelle Jahr und das Vorjahr und Zwischensummen für Hauptpositionen auszuweisen. Ein Posten der Bilanz oder der G&V, der keinen Betrag aufweist, ist nicht anzuführen, es sei denn, dass im vergangenen Jahr unter diesem Posten ein Betrag ausgewiesen wurde.

Darstellung der Vermögens- und Ertragslage (6a und 6b)

Diese komprimiertere Darstellung stellt bei den Zuwendungen auch die zusätzlichen Bundeszuwendungen (beispielsweise aus dem Covid-19 Fonds oder §8 Abs. 2 Mittel) dar und zeigt den Effekt der Covid-19 Zuschüsse des Bundes auf den Personalaufwand.

Darstellung zur Finanzlage durch eine erweiterte Kapitalflussrechnung (Tabelle 6c)

Für Körperschaften, deren Aufwandsabdeckung zu einem substantiellen Teil extern finanziert wird, stellen Analysen zur Liquidität und Geldbewegungen wichtige Instrumente dar. Um einen detaillierteren und tiefergehenden Einblick in die Geldbewegungen zu erhalten, wird die klassische Kapitalflussrechnung wie folgt erweitert:

- Der Jahresüberschuss/Jahresverlust wird in einem ersten Schritt um die Basisabgeltung, andere Bundeszuwendungen, Investitionszuschüsse aus öffentlichen Mitteln sowie Spenden bereinigt und führt zum **„Jahresüberschuss/-fehlbetrag unbedeckt“ (1)**.

Diese Adaptierung wird vorgenommen, um die eigene cashmäßige Finanzierungskraft ermitteln zu können.

- Die nächsten Schritte sind
 - die Ermittlung der cashmäßigen Auswirkung aus der Veränderung der als **„Forderungen aus Bundeszuwendungen und Sponsorgelder/Spenden“** ausgewiesenen Posten (2),

- die Bereinigung von unbaren Effekten bezogen auf das Anlage- und Finanzvermögen („**unbare Effekte aus Anlagevermögen**“) (3) und
- die Ableitung der cashmäßigen Auswirkungen aus allen anderen Posten des Working Capitals („**Veränderung des operativen Working Capitals im engeren Sinn**“) (4).
- Unter Berücksichtigung von Investitionszuschüssen („**Veränderung Investitionszuschüsse**“) (5) und dem Sammlungsvermögen („Veränderung Sammlungsvermögen, Nutzungs- und Eigentumsrechte“) (6) ergibt sich der „**Nettogeldfluss aus der operativen Tätigkeit**“ des Museums (7).
- Nach Abzug der Investitionen des laufenden Geschäftsjahres (8) von dem Nettogeldfluss aus der operativen Tätigkeit des Museums verbleibt die Position „**Wirtschaftlicher Abgang**“ (9).
- Abschließend wird die im ersten Schritt abgezogene Basisabgeltung, andere Zuwendungen des Ressorts, Investitionszuschüsse, Zuschüsse und Spenden wieder hinzugerechnet. Die Summe der Hinzurechnungen wird als „**Finanzierung des wirtschaftlichen Abgangs**“ ausgewiesen (10).

4.2 Gliederung und Tabellenmuster zur Jahresabschlussprüfung

Alle Beträge sind in Euro anzugeben. Für Teil 2, sowie für die Tabellen 6a bis 6d sind das aktuelle Jahr und das Vorjahr auszuweisen. Das Vorjahr kann auch in TEUR angegeben werden.

Der Jahresabschluss hat in folgender Reihen die angeschlossenen Tabellen(-muster) zu enthalten

- Teil 1 Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.20xx;
(mind. alle 2 Jahre ergänzt um den Bericht zur Gebarungsprüfung
gem. Kap.3.2)
- Teil 2 Jahresabschluss:
 - Bilanz, Aktiva Tab. 1a
 - Bilanz, Passiva Tab. 1b
 - Gewinn- und Verlustrechnung Tab. 2
 - Lagebericht
- Teil 3 ANHANG: Postenerläuterungen und -aufgliederungen
 - Anlagespiegel Tab. 3
 - Sammlungsvermögen lt. Musterbeilage Tab. 4
 - Entwicklung der Investitionszuschüsse Tab. 5
 - Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage:
 - Darstellung der Vermögenslage Tab. 6a
 - Darstellung der Ertragslage Tab. 6b
 - Darstellung der Finanzlage Tab. 6c
 - URG-Kennzahlen (optional) Tab. 6d

Bilanz-Aktiva

Tabelle 1a

Name der Einrichtung gem. § 1 Bundesmuseen-Gesetz 2002

Bilanz zum 31.12. XY

Aktiva

Positionssummen und Teilsummen des aktuellen Jahres und des Vorjahres jeweils in Euro

A ANLAGEVERMÖGEN

- I. Immaterielle Vermögensgegenstände:
 1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorbehalte sowie daraus abgeleitete Lizenzen
 2. Geschäfts(Firmen)wert
 3. geleistete Anzahlungen
- II. Sachanlagen
 4. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremden Grund
 5. technische Anlagen und Maschinen
 6. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung
 7. geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau
- III. Finanzanlagen
 8. Anteile an verbundenen Unternehmen
 9. Ausleihungen an verbundene Unternehmen
 10. Beteiligungen
 11. Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
 12. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens

B SAMMLUNGSVERMÖGEN und NUTZUNGSRECHTE am SAMMLUNGSVERMÖGEN

- I. Sammlungsvermögen
 13. entgeltliche Neuerwerbungen mit fehlender Lastenfreiheit gemäß § 4 Abs. 1. BM-G
 14. unentgeltlich erworbenes Sammlungsvermögen mit unbeschränktem Eigentumsrecht
 15. sonstiges Sammlungsvermögen
- II. Nutzungsrechte (Österr. Nationalbibliothek)

Entgeltliche Neuerwerbungen, die mit Lastenfreiheit gemäß § 4 Abs. 1. BM-G kostenfrei ins Eigentum des Bundes übergehen, sowie unentgeltlich erworbenes Sammlungsvermögen

C UMLAUFVERMÖGEN

- I. Vorräte
 - 16. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe
 - 17. unfertige Erzeugnisse
 - 18. fertige Erzeugnisse und Waren
 - 19. noch nicht abrechenbare Leistungen
 - 20. geleistete Anzahlungen
- II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände
 - 21. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen
 - 22. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen
 - 23. Forderungen gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
 - 24. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände
 - 25. Aktivierte Ausstellungskosten
- III. Wertpapiere und Anteile
 - 26. Anteile an verbundenen Unternehmen
 - 27. sonstige Wertpapiere und Anteile
- IV. Kassenbestand, Schecks, Guthaben bei Kreditinstituten

D RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN

Bilanz-Passiva

Tabelle 1b

Name der Einrichtung gem. § 1 Bundesmuseen-Gesetz 2002

Bilanz zum 31.12. XY

Passiva

Positionssummen und Teilsummen des aktuellen Jahres und des Vorjahres jeweils in Euro

A EIGENKAPITAL

- 28. Widmungs-/Ausgliederungskapital
- 29. Sonderposten für unentgeltlich erworbenes Sammlungsvermögen mit
unbeschränktem Eigentumsrecht
- 30. Deckungsvorsorge
davon Vorjahresüberdeckung/Unterdeckung

B INVESTITIONSZUSCHÜSSE

- 31. Investitionszuschüsse aus öffentlichen Mitteln
- 32. Investitionszuschüsse aus privaten Mitteln

C RÜCKSTELLUNGEN

- 33. Rückstellungen für Abfertigungen
- 34. Rückstellungen für Pensionen
- 35. Steuerrückstellungen
- 36. sonstige Rückstellungen

D VERBINDLICHKEITEN

- 37. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten
- 38. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen
- 39. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
- 40. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen
- 41. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungs-
verhältnis besteht
- 42. Sonstige Verbindlichkeiten
davon aus Steuern
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit
- 43. Eigentumsrecht des Bundes an den Sammlungsgegenständen gemäß § 4
Abs. 1. BM-G mit fehlender Lastenfreiheit

E RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN

- 44. Verpflichtung aus noch nicht widmungsgemäß verwendeten Spenden und
sonstigen Zuwendungen
- 45. sonstige Rechnungsabgrenzungsposten

Gewinn- u. Verlustrechnung

Tabelle 2

Name der Einrichtung gem. § 1 Bundesmuseen-Gesetz 2002

Positionssummen und Teilsummen des aktuellen Jahres und des Vorjahres jeweils in Euro

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr XY

1. Basisabgeltung
2. Umsatzerlöse
3. Veränderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen sowie an noch nicht abrechenbaren Leistungen
4. andere aktivierte Eigenleistungen
5. Spenden und andere Zuwendungen
6. sonstige betriebliche Erträge
 - a) Erträge aus dem Abgang vom und der Zuschreibung zum Anlagevermögen mit Ausnahme der Finanzanlagen
 - b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen
 - c) Erträge aus dem Abgang von Sammlungsgegenständen
 - d) Erträge aus unentgeltlich erworbenem Sammlungsvermögen mit unbeschränktem Eigentumsrecht
 - e) übrige
7. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen
 - f) Materialaufwand
 - g) Aufwendungen für bezogene Leistungen
8. Personalaufwand
 - h) Löhne
 - i) Gehälter
 - j) soziale Aufwendungen, davon Aufwendungen für Altersversorgung
 - i) davon gesondert Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeiterversorgungskassen
 - ii) davon gesondert Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge
9. Abschreibungen
 - k) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen
 - l) zur Auflösung von zweckgebundenen Finanzierungsbeiträgen für Anlagegegenstände
 - m) auf Gegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die im Unternehmen üblichen Abschreibungen überschreiten
10. Aufwendungen für die Erweiterung des Sammlungsvermögens

11. Sonstige betriebliche Aufwendungen
 - n) Steuern (ohne Steuern vom Einkommen und Ertrag)
 - o) übrige
12. **Zwischensumme aus Z 1 bis 11 (Betriebsergebnis/EBIT)**
13. Erträge aus Beteiligungen und verbundenen Unternehmen
14. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens
15. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge
16. Erträge aus dem Abgang von und der Zuschreibung zu Finanzanlagen und aus Wertpapieren des Umlaufvermögens
17. Aufwendungen aus Finanzanlagen und aus Wertpapieren des Umlaufvermögens
 - p) davon Abschreibungen
 - q) davon Aufwendungen aus verbundenen Unternehmen
18. Zinsen und ähnliche Aufwendungen
 - davon betreffend verbundene Unternehmen
19. **Zwischensumme aus Z 13 bis 18 (Finanzergebnis)**
20. **Ergebnis vor Steuern (Zwischensumme aus Pos. 12 und 19)**
21. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag und sonstige Steuern
22. **Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag (einschließlich der Veränderung des Sammlungsvermögens)**
23. Zuweisung zum/ Auflösung des Sonderpostens für unentgeltlich erworbenes Sammlungsvermögen mit unbeschränktem Eigentumsrecht
24. **Jahresüberschuss/-fehlbetrag (vor Zuweisung/Auflösung der Deckungsvorsorge)**
25. Zuweisung zur Deckungsvorsorge/Auflösung der Deckungsvorsorge

Anlagenspiegel Tabelle 3

Name der Einrichtung gem. § 1 Bundesmuseen-Gesetz 2002

Anlagenspiegel zum 31.12.XY

Positionssummen und Teilsummen des aktuellen Jahres und des Vorjahres jeweils in Euro

der Anlagenspiegel ist gem. § 226 (1) UGB zu erstellen

Sammlungsvermögen

Tabelle 4

Name der Einrichtung gem. § 1 Bundesmuseen-Gesetz 2002

Sammlungsvermögen zum 31.12.XY Anschaffungskosten		Vortrag 1.1.	Zugang/ Aufwendungen/ Zuschreibungen für die Erweiterungen	Abgang/ Übertragung/ Abschreibungen	Stand 31.12.
1. Sammlungsvermögen	1. Entgeltliche Neuerwerbung mit fehlender Lastenfreiheit gemäß § 4 Abs. 1. BM-G	0,00	0,00	0,00	0,00
	2. Unentgeltlich erworbenes Sammlungsvermögen mit unbeschränktem Eigentumsrecht	0,00	0,00	0,00	0,00
	3. Sonstiges Sammlungsvermögen	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe		0,00	0,00	0,00	0,00
2. Nicht in der Bilanz ausgewiesenes Sammlungsvermögen	1. entgeltliche Neuerwerbungen die mit Lastenfreiheit gemäß § 4 Abs. 1. BM-G kostenfrei ins Eigentum des Bundes übergehen	0,00	0,00	0,00	0,00
	2. im Zuge der Ausgliederung überlassenes Sammlungsvermögen	0,00	0,00	0,00	0,00
	3. unentgeltlich erworbenes Sammlungsvermögen mit beschränktem Eigentumsrecht	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe Sammlungsvermögen²		0,00	0,00	0,00	0,00

2 Sammlungen die den wissenschaftl. Anstalten auf Grund langfristiger Leihverträge (nicht Bund) zur Verfügung stehen (z. B. Privatsammlungen, Sammlungen von Stiftungen) können unterhalb der Tabelle zusätzlich angeführt werden (optional)

Investitionszuschüsse

Tabelle 5

Name der Einrichtung gem. § 1 Bundesmuseen-Gesetz 2002

Entwicklung der Investitionszuschüsse zum 31.12.XY

		Vortrag 1.1.	Zuwei- sung	Auflösung	Abgang	Stand 31.12.
Investitions- zuschüsse aus öffentlichen Mitteln	Konzessionen, gewerbliche Schutz- rechte u. ähnliche Rechte u. Vor- behalte sowie daraus abgeleitete Lizenzen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Grundstücke, Bauten auf fremden Grund	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	andere technische Anlagen und Maschinen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Sammlungsvermögen und Nutzungs- rechte an Sammlungsvermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Investitions- zuschüsse aus privaten Mitteln	Konzessionen, gewerbliche Schutz- rechte u. ähnliche Rechte u. Vor- behalte sowie daraus abgeleitete Lizenzen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Grundstücke, Bauten auf fremden Grund	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	andere technische Anlagen und Maschinen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Sammlungsvermögen und Nutzungs- rechte an Sammlungsvermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Gesamt		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Vermögenslage

Tabelle 6a

Name der Einrichtung gem. § 1 Bundesmuseen-Gesetz 2002

Darstellung der Vermögenslage

	31.12. aktuelles Jahr TEUR	31.12. Vorjahr TEUR	%	Veränderung TEUR
VERMÖGEN				
Anlagevermögen				
<i>Immaterielles Anlagevermögen</i>				
<i>Sachanlagen und Finanzanlagen</i>				
Summe				
Sammlungsvermögen				
Umlaufvermögen				
<i>Vorräte</i>				
<i>Forderungen aus Lieferungen und Leistungen</i>				
<i>Flüssige Mittel und Wertpapiere</i>				
<i>Sonstige Vermögensgegenstände</i>				
Summe				
Bilanzsumme				

	31.12. aktuelles Jahr TEUR	31.12. Vorjahr TEUR	%	Veränderung TEUR
KAPITAL				
Eigenkapital				
<i>Widmungskapital</i>				
<i>Deckungsvorsorge</i>				
<i>Sonderposten für unentgeltlich zugang. Sammlungsvermögen</i>				
Investitionszuschüsse				
Langfristiges Fremdkapital				
<i>Sozialkapital</i>				
Kurzfristiges Fremdkapital				
<i>Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen</i>				
<i>Verbindlichkeiten gegenüber der Republik Österreich</i>				
<i>Übrige Verbindlichkeiten und Rechnungs- abgrenzungen</i>				
<i>Sonstige Rückstellungen</i>				
Summe				
Bilanzsumme				

Ertragslage

Tabelle 6b

Name der Einrichtung gem. § 1 Bundesmuseen-Gesetz 2002

Darstellung der Ertragslage

	31.12. aktuelles Jahr TEUR	31.12. Vorjahr TEUR	Veränderung %	TEUR
Basisabgeltung				
Umsatzerlöse				
Bestandsveränderungen				
Spenden und andere Zuwendungen davon Covid-19 Zuwendungen; §8 Abs. 2 BM-G Mittel, u. a.				
Erträge aus unentgeltl. Zugang. Sammlungsvermögen				
Sonstige betriebliche Erträge				
Betriebsleistung -				
Materialaufwand und Aufwendungen für bezogene				
Leistungen für Ausstellungen und sonstige Leistungen				
Personalaufwand davon aufwandsmindernde AMS- Zuschüsse (z. B. Covid 19 Kurzarbeit)				
Abschreibungen				
Erweiterung des Sammlungsgutes				
Sonstige betriebliche Aufwendungen				
Aufwendungen für die Betriebs- leistung -				
Betriebsergebnis (EBIT)				
Finanzergebnis				
Gesamtergebnis vor Steuern -				
Ertragssteuern				
Jahresergebnis (einschließlich der Veränderung des Sammlungsvermögens)				
Zuweisung/Auflösung Sammlungs- vermögen				
Zuweisung/Auflösung Deckungsvorsorge				
Bilanzgewinn/-verlust (Null) -	0,00	0,00		0,00

Finanzlage Tabelle 6c

Name der Einrichtung gem. § 1 Bundesmuseen-Gesetz 2002

Darstellung der Finanzlage (besondere Kapitalflussrechnung)

	In TEUR	20XY	VJ
	Jahresüberschuss/-fehlbetrag		
+	Basisabgeltung		
+	andere Zuwendungen des Bundes		
+	Spenden zweckgebunden		
+	Spenden nicht zweckgebunden		
+	Spenden „Freundesverein“		
+	davon zweckgebunden		
+	Auflösung von Investitionszuschüssen		
1	JAHRESÜBERSCHUSS/-FEHLBETRAG		
Summe	UNBEDECKT		

	In TEUR	20XY	VJ
2	Summe Veränderungen Forderungen aus Bundes-Zuwendungen und Sponsorgelder/Spenden		

	In TEUR	20XY	VJ
+	Abschreibungen auf immaterielles AV-Vermögen und Sachanlagevermögen		
+	Abschreibungen auf Finanzanlagevermögen		
-	Zuschreibungen auf Anlagevermögen		
+/-	Verluste/Gewinne aus dem Abgang von Anlagevermögen		
3 (Summe)	SUMME UNBARE EFFEKTE AUS ANLAGEVERMÖGEN		

	In TEUR	20XY	VJ
+/-	Veränderungen Vorräte		
+/-	Veränderungen Forderungen aus L+L		
+/-	Veränderungen Verbindlichkeiten aus L+L		
+/-	Veränderungen sonstige Vermögensgegenstände		
+/-	Veränderungen Sozialkapital		
+/-	Veränderungen sonstige Rückstellungen (exklusive sozialkapitalnahe Posten)		
+/-	Veränderungen sonstige Verbindlichkeiten		
4 Summe	SUMME VERÄNDERUNGEN OPERATIVES WORKING CAPITAL IM ENGEREN SINN		

	In TEUR	20XY	VJ
+/-	Veränderungen Posten Investitionszuschüsse		
	<i>davon Auflösung</i>		
	<i>davon Zuführung</i>		
5	SUMME VERÄNDERUNG INVESTITIONSZUSCHÜSSE		

	In TEUR	20XY	VJ
+/-	Veränderungen Sammlungsvermögen		
	<i>davon Abschreibung</i>		
+/-	Veränderungen Nutzungsrechte		
	<i>davon Abschreibung</i>		
+/-	Veränderung Verbindlichkeit – Eigentumsrecht des Bundes mit fehlender Lastenfreiheit		
6 Summe	SUMME VERÄNDERUNG SAMLUNGS-VERMÖGEN, NUTZUNGS- UND EIGENTUMS-RECHTE		

	In TEUR	20XY	VJ
7 Summe 1 bis 6	NETTOGELDFLUSS AUS DER OPERATIVEN TÄTIGKEIT DES MUSEUMS		

	In TEUR	20XY	VJ
-	Investitionen in immaterielle VG und Sachanlagevermögen		
-	Investitionen in Finanzanlagevermögen		
-	Investitionen in Sammlungsvermögen und Nutzungsrechte		
-	Einzahlungen aus immaterielle VG und Sachanlagevermögen		
+	Einzahlungen aus Finanzanlagevermögen		
+	Einzahlungen aus Sammlungsvermögen und Nutzungsrechte		
8 Summe	NETTOFLUSS AUS INVESTITIONS- TÄTIGKEITEN		
9= 7+8	= OPERATIVER WIRTSCHAFTLICHER ABGANG		

	In TEUR	20XY	VJ
+	Basisabgeltung		
+	andere Zuwendungen des Bundes		
+	Investitionszuschüsse		
+	Spenden zweckgebunden		
+	Spenden nicht zweckgebunden		
+	Spenden „Freundesverein“ davon zweckgebunden		
10 Summe	FINANZIERUNG DES OPERATIVEN WIRT- SCHAFTLICHEN ABGANGS		
11= 10-9	= VERÄNDERUNG DER FLÜSSIGEN MITTEL		

	In TEUR	20XY	VJ
	Anfangsbestand an flüssigen Mitteln		
	Endbestand an flüssigen Mitteln		

**Detail zur Summe Veränderung öffentlicher Zuwendungen und Sponsorgelder/
Spenden**

In TEUR	20XY	VJ
Veränderungen Forderungen aus Basis- abgeltung		
Veränderungen Forderungen aus anderen Zusagen seitens d. Ressorts		
Veränderungen Forderungen aus zweck- gebundenen Sponsorgeldern/Spenden		
Veränderungen Forderungen aus nicht zweckgebundenen Sponsorgeldern		
Veränderungen Verbindlichkeiten resultierend aus Leistungen aufgrund anderen Zusagen seitens des Ressorts		
Veränderungen Verbindlichkeiten resultierend aus Leistungen aufgrund zweckgebundener Sponsorgelder/Spenden		
Veränderungen Verbindlichkeiten resultierend aus Leistungen aufgrund nicht zweckgebundener Sponsorgelder/Spenden		
SUMME VERÄNDERUNGEN ZUWENDUNGEN UND SPONSORGELDER/SPENDEN		

URG-Kennziffern

Tabelle 6d

Name der Einrichtung gem. § 1 Bundesmuseen-Gesetz 2002

Darstellung der URG-Kennziffern (jeweils aufgegliedert in die einzelnen Positionen (optional))

Ziel ist der Ausweis der beiden URG-Kennziffern, jedoch optional.

Sofern diese Kennziffern ausgewiesen sind, wären sie hinsichtlich eines aktivierten Sammlungsvermögens der wiss. Anstalt zu bereinigen).

